



Amtliche Mitteilungen

**Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang
Verfahrenstechnik / Process Engineering
des Fachbereichs VIII der Technischen Fachhochschule Berlin**

vom 23.01.2007

Gemäß § 71 Abs. 1, Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13.2.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert am 6.7.2006 (GVBl. S. 719), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs VIII die folgende Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Verfahrenstechnik / Process Engineering.

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung von Rahmenordnungen und Frauenförderplan
- § 3 Studienziel
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Durchführung des Lehrangebots
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im konsekutiven Master-Studiengang Verfahrenstechnik / Process Engineering nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung beginnen.

§ 2 Geltung von Rahmenordnungen und Frauenförderplan

- (1) Die Bestimmungen der Rahmenstudienordnung der TFH Berlin sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Eigenart des Studienganges nicht die in dieser Ordnung und in den zugehörigen Anlagen festgelegten Abweichungen erfordert.
- (2) Der geltende Frauenförderplan des Fachbereichs VIII ist zu beachten.

§ 3 Studienziel

- (1) Studienziel ist der Abschluss Master of Engineering. Erreicht werden soll im Masterstudium Verfahrenstechnik (Process Engineering) eine Vertiefung der

ingenieurwissenschaftlichen Ausbildung auf dem Gebiet der Verfahrenstechnik. Es wird die Fähigkeit entwickelt, wissenschaftlich auf dem Gebiet der Verfahrenstechnik zu arbeiten. Die Absolventinnen und Absolventen werden befähigt, anspruchsvolle Ingenieuraufgaben in den unterschiedlichsten verfahrenstechnischen Anwendungsfeldern vieler Branchen - wie z. B. Chemie-, Pharma- und petrochemische Industrie, Grundstoff- und Baustoffindustrie, Energietechnik, Lebensmittelherstellung und Ver- und Entsorgungstechnik – erfolgreich zu bearbeiten. Darüber hinaus können sie umwelttechnische Fragestellungen auch in allen anderen Bereichen bearbeiten. Haupteinsatzfelder sind

- Forschung und Entwicklung:
- Auslegung, Planung und Konstruktion von Apparaten und Anlagen und
- Management

Darüber hinaus sind weitere Einsatzgebiete Betrieb und Produktion, Ein- und Verkauf, Verwaltung und Überwachung - vom Großbetrieb bis zum kleinen Ingenieurbüro.

Die Vertiefung der vorhandenen naturwissenschaftlichen und technischen Grundlagenkenntnisse erfolgt praxisorientiert. Dazu gehören die numerische Lösung verfahrens-technischer Aufgabenstellungen ebenso wie die Projektbearbeitung in Vorlesung und Labor.

- (2) Der Masterstudiengang "Verfahrenstechnik / Process Engineering" ist für die in § 4 Ziffer (1) genannten Bachelor-Studiengänge konsekutiv.
- (3) Darüber hinaus erlangen die Absolventinnen und Absolventen die Befähigung für den höheren Dienst.

§ 4 Zulassungsvoraussetzung

- (1) Der Studiengang ist so konzipiert, dass für ein Studium, das innerhalb der Regelstudienzeit durchgeführt werden kann, Kenntnisse vorausgesetzt werden, wie sie in den als konsekutiv geltenden Studiengängen

Bachelor „Verfahrens- und Umwelttechnik“

Bachelor „Maschinenbau - Erneuerbare Energien“

vermittelt werden.

- (2) Über die Eignung von vergleichbaren Vorbildungen (z.B. Diplomstudiengänge, andere Bachelorstudiengänge) entscheidet der Dekan / die Dekanin in Abstimmung mit dem /der Studiengangsleiter/in und dem/der Anrechnungsbeauftragten des Fachbereichs.
- (3) Für geeignete Studiengänge mit weniger als 210 anerkannten Credits werden vom Dekan / von der Dekanin zusätzliche Module vorgegeben, die bis zur Antragstellung zur Abschlussarbeit erfolgreich abzuschließen sind. Der Bewerber / die Bewerberin wird hierüber schriftlich informiert. Absolventen und Absolventinnen mit weniger als 180 anerkannten Credits werden nicht zugelassen.
- (4) Für diesen Studiengang werden Englisch-Kenntnisse vorausgesetzt, die es dem/der Studierenden erlauben, dem Lehrangebot zu folgen und ggfs. auch Prüfungen in dieser Sprache abzulegen.

§ 5 Gliederung des Studiums

- (1) Das Master-Studium umfasst 3 Fachsemester. Im 3. Fachsemester findet die Abschlussprüfung (Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung gemäß RPO III) statt.
- (2) Das Studium wird gemäß Studienplan nach Anlage 1 durchgeführt.
- (3) Das Studium ist in Module gegliedert. Ein Semester umfasst Module im Umfang von insgesamt 30 Credits.
- (4) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs VIII legt die Ausgestaltung der Module und die dazugehörigen Credits in den Modulbeschreibungen fest. Die Modulbeschreibungen sind Anlage 2 zu entnehmen.

§ 6 Durchführung des Lehrangebots

- (1) Die Aufnahme der Studierenden erfolgt jährlich nur zum Wintersemester, erstmalig zum Wintersemester 2005/06 mit dem 1. Semester in aufsteigender Folge. Die Struktur des Studiums ist so angelegt, dass jedes Modul einmal jährlich angeboten wird.
- (2) Werden Module überwiegend in englischer Sprache angeboten, muss dies in der Modulbeschreibung festgelegt sein.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

Anlage 1 zur Studienordnung Master Verfahrenstechnik / Process Engineering

Studienplan

Studienplansemester												
Modul	Modulname	1			2			3			P / WP	FB
		SU SWS	Ü SWS	Cr	SU SWS	Ü SWS	Cr	SU SWS	S SWS	Cr		
M1	Numerik / Optimierung	4		5							P	II
M2	Kontinuumsmechanik	4		5							P	VIII
M3	Life Science Engineering	4		5							P	VIII
M4	Verfahrenstechnische Prozesse	4		5							P	VIII
M5	Transportprozesse				2	2	5				P	VIII
M6	Simulation verfahrenstechnischer Prozesse				2	2	5				P	VIII
M7	VT-Labor		5	5							P	VIII
M8	Life Science Engineering / Bionik - Labor					4	5				P	VIII
M9	Betriebswirtschaft / Personalführung				4		5				P	I
M10	AWE				2	2	5				WP	I
	Zwischensumme	16	5	25	10	10	25					
	Wahlpflichtmodule											
M11	Explizite Finite Elemente Methode				2	2	5				WP	VIII
M12	Computerunterstützte Fluid Dynamik (CFD)	2	2	5							WP	VIII
M13	Bionic Design				4		5				WP	VIII
M14	Life Science Engineering Vertiefung				4		5				WP	VIII
M15	Ausgewählte Kapitel der Umweltverfahrenstechnik	4		5							WP	VIII
M16	Ausgewählte Kapitel der Prozessverfahrenstechnik				4		5				WP	VIII
	Insgesamt müssen 2 WP-Module nachgewiesen werden. 1 Modul muss aus den Modulen M11 - M12 gewählt werden, ein weiteres Modul kann beliebig aus dem Gesamtblock M11 - M16 gewählt werden, alternativ kann nach Absprache mit dem/der Dekan/Dekanin ein technisches Modul aus einem anderen Masterstudiengang gewählt werden. Aus den genannten WP-Modulen werden 4 angeboten.											
	Zwischensumme WP-Module	2-4	0-2	5	2-4	0-2	5					
M17	Master-Arbeit								1	25	P	VIII
M18	Mündliche Abschlussprüfung									5	P	VIII
	Summe	18-20	5-7	30	12-14	10-12	30		1	30		

Bedeutung der Abkürzungen:

SWS Semesterwochenstunden

Ü Übung

P Pflichtmodul

Cr Credits

FB für die Durchführung des Moduls zuständiger Fachbereich

AWE Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsmodule

SU seminaristischer Unterricht

S Seminar

WP Wahlpflichtmodul

Anlage 2 zur StO Master Verfahrenstechnik / Process Engineering

Die Modulbeschreibungen sind als Bestandteil dieser Ordnung unter www.tfh-berlin.de/modulhandbuch veröffentlicht.

Herausgeber:	Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle Luxemburger Straße 10, 13353 Berlin
Redaktion:	Leiter der Studienverwaltung
Druck:	Copy-Center der TFH Berlin